

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Versammlungen am 28. Oktober 2023 in Erfurt

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/5412 in Drucksache 7/9517 ergeben sich Nachfragen.

Das Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität beinhaltet für jeden Phänomenbereich Anhaltspunkte, die erfüllt sein müssen, um eine Straftat einem der Phänomenbereiche zuzuordnen. Für jeden Phänomenbereich werden dabei eigene Anhaltspunkte wörtlich benannt. Erweitert wird diese Zuordnung in den Phänomenbereichen -links- und -rechts- um konkrete Bezüge, die mit dem Wort "insbesondere" eingeleitet werden (vergleiche Drucksache 7/323).

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5640** vom 14. Februar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. April 2024 beantwortet:

Vorbemerkung:

Zu Fragen, bei denen Vorfälle Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen sind, wird unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Welchen Verlauf nahmen die einzelnen Versammlungen am 28. Oktober 2023 in Erfurt (möglichst detaillierte Beschreibung der Versammlungsverläufe)?

Antwort:

Es fanden insgesamt fünf Versammlungen im Sinne der Fragestellung statt.

An der Versammlung der Partei AfD nahmen in der Spitze circa 900 Personen teil und diese verlief in der Gesamtsicht störungsfrei. Sie fand zwischen circa 15:00 Uhr und 17:15 Uhr statt und nahm den Streckenverlauf von der Regierungsstraße über Anger, Schlösserstraße, Fischmarkt, Marktstraße bis zum Domplatz.

An den vier weiteren Versammlungen, die sich thematisch kritisch mit der Versammlung der Partei AfD befassten, nahmen in der Spitze insgesamt circa 4.200 Personen teil. Diese vier Versammlungen verliefen in der Gesamtsicht ebenso störungsfrei.

Zwei dieser Versammlungen ("Auf die Plätze Bündnis" und "Seebrücke Erfurt") fanden zeitlich und in Teilen örtlich zusammen zwischen 14:50 Uhr und 18:00 Uhr statt und nahmen den Streckenverlauf vom Willy-Brandt-Platz über Bahnhofstraße, Juri-Gagarin-Ring, Krämpferstraße, Meienbergstraße, Wenigemarkt, Benediktsplatz, Fischmarkt, Marktstraße, Domplatz, Marktstraße, Fischmarkt, Schlösserstraße, Anger, Bahnhofstraße zurück zum Willy-Brandt-Platz sowie Willy-Brandt-Platz über Bahnhofstraße, Juri-Gagarin-Ring, Krämpferstraße, Anger, Schlösserstraße, Fischmarkt, Marktstraße, Domplatz, Marktstraße, Fischmarkt, Schlösserstraße, Anger, Bahnhofstraße zurück zum Willy-Brandt-Platz.

Eine Versammlung ("Erfurter Bündnis für soziale Gerechtigkeit - Ja gegen Rechtsextremismus") fand circa zwischen 11:00 Uhr und 14:00 Uhr statt und nahm den Streckenverlauf vom Anger über Johannesstraße, Rosa-Luxemburg-Platz, Johannesstraße, Juri-Gagarin-Ring, Krämpferstraße zurück zum Anger.

Die vierte Versammlung ("Omas gegen Rechts Erfurt e.V.") fand circa zwischen 11:00 Uhr bis 13:45 Uhr als Standkundgebung im Bereich des Angers statt.

2. Waren die Versammlungen angemeldet?

Antwort:

Ja, alle unter der Antwort zu Frage 1 genannten Versammlungen waren angemeldet.

3. Welche einzelnen jeweiligen Auflagen wurden für die Durchführung der Versammlungen von welcher staatlichen Stelle festgelegt?

Antwort:

Seitens der zuständigen Versammlungsbehörde wurden folgende Auflagen erteilt:

a) Versammlung der AfD

Zu Beginn der Versammlung hat die Versammlungsleiterin oder eine von ihr beauftragte Person den Versammlungsteilnehmern die sie betreffenden Auflagen in geeigneter Form bekannt zu geben.

Für den Aufzug wird der Einsatz von Ordnern mit einer Schlüsselzahl von 1:50 - ein Ordner je 50 Versammlungsteilnehmer - angeordnet. Für die Standkundgebung wird der Einsatz von Ordnern mit einer Schlüsselzahl von 1:100 - ein Ordner je 100 Versammlungsteilnehmer - angeordnet.

Bei der Nutzung von Fahnen und Plakaten ist ein Sicherheitsabstand zu den Fahrbahnoberleitungen der Straßenbahn von mindestens einem Meter zu gewährleisten. Zur Umsetzung dieser Auflage sind die Ordner vor Beginn der Versammlung entsprechend einzuweisen.

Das Mitführen und der Genuss von alkoholischen Getränken sind während der Versammlung verboten.

Die Versammlungsteilnehmer dürfen keine Flaschen, keine Dosen und Trinkgefäße aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material, die als Wurfgeschosse dienen können, bei sich führen.

Die Versammlungsleiterin hat das Ende der Versammlung förmlich bekannt zu geben.

b) Versammlung "Auf die Plätze Bündnis"

Zu Beginn der Versammlung hat der Versammlungsleiter oder eine von ihm beauftragte Person den Versammlungsteilnehmern die sie betreffenden Auflagen in geeigneter Form bekannt zu geben.

Für den Aufzug wird der Einsatz von Ordnern mit einer Schlüsselzahl von 1:50 - ein Ordner je 50 Versammlungsteilnehmer - angeordnet. Für das Fahrzeug werden zwei zusätzliche Ordner angeordnet, sofern dieses an der Spitze beziehungsweise am Ende des Aufzugs mitgeführt wird. Beim Mitführen des Fahrzeugs im Aufzug sind jeweils vier Ordner zusätzlich erforderlich. Für die Standkundgebung auf dem Domplatz wird der Einsatz von Ordnern mit einer Schlüsselzahl von 1:100 - ein Ordner je 100 Versammlungsteilnehmer - angeordnet.

Bei der Nutzung von Fahnen und Plakaten ist ein Sicherheitsabstand zu den Fahrbahnoberleitungen der Straßenbahn von mindestens einem Meter zu gewährleisten. Zur Umsetzung dieser Auflage sind die Ordner vor Beginn der Versammlung entsprechend einzuweisen.

Das Mitführen und der Genuss von alkoholischen Getränken sind während der Versammlung verboten.

Die Versammlungsteilnehmer dürfen keine Flaschen, keine Dosen und Trinkgefäße aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material, die als Wurfgeschosse dienen können, bei sich führen.

Der Versammlungsleiter hat das Ende der Versammlung förmlich bekannt zu geben.

c) Versammlung "Seebrücke Erfurt"

Zu Beginn der Versammlung hat die Versammlungsleiterin oder eine von ihm beauftragte Person den Versammlungsteilnehmern die sie betreffenden Auflagen in geeigneter Form bekannt zu geben.

Für die Versammlung wird der Einsatz von Ordnern mit einer Schlüsselzahl von 1:50 - ein Ordner je 50 Versammlungsteilnehmer - angeordnet. Für die Standkundgebung auf dem Domplatz wird der Einsatz von Ordnern mit einer Schlüsselzahl von 1:100 - ein Ordner je 100 Versammlungsteilnehmer - angeordnet.

Bei der Nutzung von Fahnen und Plakaten ist ein Sicherheitsabstand zu den Fahrbahnoberleitungen der Straßenbahn von mindestens einem Meter zu gewährleisten. Zur Umsetzung dieser Auflage sind die Ordner vor Beginn der Versammlung entsprechend einzuweisen.

Das Mitführen und der Genuss von alkoholischen Getränken sind während der Versammlung verboten.

Die Versammlungsteilnehmer dürfen keine Flaschen, keine Dosen und Trinkgefäße aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material, die als Wurfgeschosse dienen können, bei sich führen.

Die Versammlungsleiterin hat das Ende der Versammlung förmlich bekannt zu geben.

d) Versammlung "Omas gegen Rechts Erfurt e.V."

Es wurde kein Auflagenbescheid erlassen.

e) Versammlung "Erfurter Bündnis für soziale Gerechtigkeit – Ja gegen Rechtsextremismus"

Zu Beginn der Versammlung hat die Versammlungsleiterin oder eine von ihr beauftragte Person den Versammlungsteilnehmern die sie betreffenden Auflagen in geeigneter Form bekannt zu geben.

Für den Aufzug wird der Einsatz von Ordnern mit einer Schlüsselzahl von 1:50 - ein Ordner je 50 Versammlungsteilnehmer - angeordnet. Für die Standkundgebung wird der Einsatz von Ordnern mit einer Schlüsselzahl von 1:100 - ein Ordner je 100 Versammlungsteilnehmer - angeordnet.

Bei der Nutzung von Fahnen und Plakaten ist ein Sicherheitsabstand zu den Fahrbahnoberleitungen der Straßenbahn von mindestens einem Meter zu gewährleisten. Zur Umsetzung dieser Auflage sind die Ordner vor Beginn der Versammlung entsprechend einzuweisen.

Die Versammlungsleiterin hat das Ende der Versammlung förmlich bekannt zu geben.

4. Wurden die Auflagen eingehalten und falls nicht, welche Verstöße dagegen lagen vor und wie wurde darauf reagiert?

Antwort:

Es wurden behördlicherseits keine Auflagenverstöße festgestellt.

5. Aus welchen einzelnen politisch zuordenbaren Gruppen nahmen nach Erkenntnissen der Landesregierung Personen an diesen Versammlungsgeschehen jeweils in welcher Anzahl teil?
6. Verliefen die Versammlungen friedlich? Von welchen zuvor benannten Gruppen ging welche Art von Aggression aus (detaillierte Beschreibung aller diesbezüglichen Einzelsachverhalte)? Welche Erkenntnisse und Informationen liegen der Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales jeweils zu diesen einzelnen Gruppen vor?

Antwort zu den Fragen 5 und 6:

Die Versammlungen verliefen friedlich im Sinne des Artikels 8 Grundgesetz.

Es beteiligte sich eine mittlere zweistellige Anzahl von Personen, die dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zugeordnet wird. Darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen nicht vor.

7. Welche einzelnen Zwangsmaßnahmen wurden seitens der Polizei/Versammlungsbehörde getroffen (anonymisierte Beschreibung des jeweiligen Sachverhalts, rechtliche Grundlage des angewendeten Zwangsmittels, Dauer und Intensität)?

Antwort:

Es wurden keine behördlichen Zwangsmaßnahmen vorgenommen.

8. Wie viele freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende polizeiliche Maßnahmen wurden getroffen und was war der jeweilige Grund dafür?

Antwort:

Es wurden insgesamt 52 Identitätsfeststellungen durchgeführt, die als freiheitsbeschränkende Maßnahmen gelten.

9. Was ist in Bezug auf die während der ersten Versammlung ("WELCHE BRANDMAUER?!") festgestellten Delikte nach § 27 Versammlungsgesetz und § 188 Strafgesetzbuch, welche dem Phänomenbereich -rechts- zugeordnet wurden, vorgefallen (jeweils anonymisierter Sachverhalt)?

Antwort:

Zum einen soll eine Person an der Versammlung in einer Aufmachung teilgenommen haben, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern. Zum anderen soll eine weitere Person gegenüber beziehungsweise über konkrete Personen ehrverletzende Aussagen getroffen haben.

Überdies wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

10. Was ist in Bezug auf die fünf während der zweiten Versammlung ("Der Osten steht zusammen") festgestellten Delikte nach § 27 Versammlungsgesetz, welche dem Phänomenbereich -rechts- zugeordnet wurden, vorgefallen (jeweils anonymisierte Sachverhalte)?

Antwort:

Zwei Ermittlungsverfahren fokussieren darauf, dass Personen an der Versammlung in einer Aufmachung teilgenommen haben, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern.

Drei Ermittlungsverfahren wurden eingeleitet, weil die betreffenden Personen an der Versammlung teilgenommen haben und dabei Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich führten.

Überdies wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

11. Welche einzelnen Anhaltspunkte als Bestandteil der Definition im Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität (vergleiche Drucksache 7/323) ergeben jeweils aus der Würdigung der Umstände der Taten (siehe Fragen 9 und 10) oder der Einstellung der Tatverdächtigen im vorliegenden Fall die Zu-

ordnung zum Phänomenbereich -rechts- und mit welcher Handlung wurde dieser Anhaltspunkt jeweils verwirklicht (dies meint nicht die weitgehend ungenaue und bisher in derartigen Zusammenhängen gegebene Formulierung, dass gemäß Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität die Umstände der Tat und vorliegende Erkenntnisse zum Täter zur Einstufung führten)?

Antwort:

Wie bereits mehrfach ausgeführt, geht bei der Anwendung der Regelungen des Definitionssystems der Politisch motivierten Kriminalität der Zuordnung der einzelnen Delikte ein Abwägungsprozess voraus. Dieser Abwägungsprozess findet allerdings nicht durch eine "Abrasterung" von "Tatbestandsmerkmalen" oder "Anhaltspunkten" statt. Der Einordnungsvorgang ist vielmehr als ganzheitlicher Klassifizierungsprozess entsprechend den Festlegungen des Definitionssystems, welches auf der Webpräsenz der Thüringer Polizei veröffentlicht ist, zu sehen.

Dieser ganzheitliche Klassifizierungsprozess und die Gewichtung der einzelnen Anhaltspunkte wird allerdings nicht aktenkundig, so dass eine Beantwortung in der vom Fragesteller erbetenen Form nicht möglich ist.

12. Wie oft wurden Personalien von Personen vor Ort aufgenommen und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage initiiert?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen. Im Übrigen wurden drei Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen des Verstoßes nach § 29 Versammlungsgesetz eingeleitet.

13. Aus welchen Behörden der Thüringer Polizei und aus welchen Ländern waren wie viele Polizeibeamte mit welcher jeweiligen Aufgabe an den Einsätzen beteiligt?

Antwort:

Es waren 86 Bedienstete der Landespolizeiinspektion Erfurt sowie Bedienstete der Landespolizeidirektion, der Bereitschaftspolizei Thüringen, der Landespolizeiinspektionen Gera, Saalfeld, Gotha, Jena, Suhl und der Autobahnpolizeiinspektion am polizeilichen Einsatz beteiligt. Diese waren mit den Aufgaben Aufklärung, Versammlungsschutz sowie kriminalpolizeilichen Maßnahmen in diesem Kontext betraut.

Maier
Minister